

Dorfener Notgroschen - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Dorfener Notgroschen“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung des Vereins lautet der Name: Dorfener Notgroschen e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 84405 Dorfen, Landkreis Erding.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Zweck des Vereins ist;
 - in Not geratenen Dorfener Bürgern zeitnahe finanzielle oder materielle Hilfe zu gewähren.
 - einen Gebrauchtwarenmarkt (im Folgenden „Sozialer Laden“ genannt) zu unterhalten
 - auch andere karitative Einrichtungen zu unterstützen.Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Hilfeleistungen sind ohne Ansehen von Person, Nationalität und Religion zu gewähren.
2. Der Dorfener Notgroschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein betreibt einen „Sozialen Laden“. Dieser Laden nimmt Damen- und Herrenoberbekleidung, Kinderkleidung, Artikel des täglichen Lebens sowie Spielsachen an und vermittelt diese, gegen geringes Entgelt, an erster Stelle an Dorfener Bürgerinnen und Bürger. Bezugsberechtigt sind SozialhilfeempfängerInnen, RentnerInnen mit geringen Einkommen, kinderreiche Familien und sonstige Haushalte mit geringem Einkommen, sowie Personen, die finanzielle Mittel nach Absatz 5.a in Anspruch nehmen. Waren, die keine reguläre Abnahme finden, können auch außerhalb dieses Kreises abgegeben werden. Über die Einnahmen und Ausgaben des Ladens wird separat ein Kassenbuch geführt. Soweit dies zulässig ist, gehen Überschüsse aus dem „Sozialen Laden“ an die Kinder- und Jugendarbeit, an Kinder aus sozial benachteiligten Verhältnissen, sowie an bedürftige Rentnerinnen und Rentner.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand und die Abläufe im Geschäftsbetrieb des sozialen Ladens werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

5. Zur Verwirklichung der unmittelbaren mildtätigen Hilfe wird von Seiten des Vereins eine Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet, da die Art und Weise der geplanten Hilfeleistung die beschränkte Ansammlung von Mitteln erforderlich macht. Die Handhabung der Rücklage durch den Verein ist in den folgenden Absätzen geregelt:
- a. Mittelgewährung aus der Rücklage
Mittel des Vereins können aufgrund von Katastrophen (z.B. Feuer, Wasser, Sturm, usw.), Unfällen, Terror oder Krankheiten in Anspruch genommen werden. Bei Inanspruchnahme aufgrund von Sachschäden an nicht-beweglichen Gütern muss der Schaden im Stadtgebiet Dorfen entstanden sein. Entscheidungen über Auszahlungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung.
Im Falle eines versuchten oder vollzogenen Betrugs ist Anzeige zu erstatten.
 - b. Form der Mittelgewährung
Der Verein kann, zur Überbrückung eines Zeitraumes bis zur Auszahlung einer Versicherungsleistung oder anderer Leistungen, ein zinsloses Darlehen bis zu einer Höhe von € 4.000,- gewähren, der ausgezahlte Betrag darf jedoch nicht mehr als 75% des hinterlegten Kapitals betragen.
Nach Erhalt der Versicherungs- oder anderer Leistungen ist der Darlehensnehmer aber verpflichtet, das gewährte Darlehen innerhalb von 4 Wochen zurück zu bezahlen.
Bei Auszahlung eines Darlehens muss die Art und Weise der Rückzahlung schriftlich festgelegt werden.

Stehen dem Inanspruchnehmer keine anderen Geldquellen zur Verfügung, so kann der „Dorfener Notgroschen“ eine Schenkung leisten (z.B. bei Kranken- und/oder Therapiekosten, aber auch bei nicht durch andere Mittel abgedeckte Fälle bei Darlehen). Schenkungen werden bis zu einer Höhe von € 2500,- gewährt, der ausgezahlte Betrag darf aber maximal 75% des hinterlegten Kapitals betragen.
 - c. Darlehen/ Schenkungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen durch einen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ausbezahlt werden.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - d. Bezugsberechtigte Personen
Bezugsberechtigt ist jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Bezugsgrundes in der Stadt Dorfen amtlich gemeldet ist.
 - e. Ausschluss wegen Befangenheit
Ein Vorstandsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst, Lebenspartner oder Verwandten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
Aufnahmetermin in den Verein ist das Datum der Antragstellung
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

4. Mitgliedsbeiträge
Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.
Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliederrechte
Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Geldmittel und die Aktivitäten des Vereins.
Die Rechte der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bzw. Erlöschen des Rechtsträgers), Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Besitzern.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden alleine vertreten. Bei dessen Verhinderung bestimmt der 1. Vorsitzende einen Vertreter, der Mitglied des Vereinsvorstands sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung des Jahresberichtes und einen Kassenbericht,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Geschäftsbetrieb des sozialen Ladens (§ 2 Punkt 4) beschließen und diese kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 9 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen Jahresbericht zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das „Dorfener Zentrum für Integration und Familie e.V.“ und die „Nachbarschaftshilfe Dorfen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§11 Datenschutzverordnung

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) neue Fassung bestimmte, personenbezogenen Daten digital gespeichert

Umfang und Umgang mit diesen Daten regelt die Datenschutzordnung des Vereins

§12 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2020 so genehmigt und beschlossen.

Dorfen, _____

Unterschriften:

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Kassenwart

Schriftführer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer